



infobrief 11/07

Donnerstag, 28. Juni 2007

AT

Stichwörter

Jugendliche und Kinder, angebotene Finanzdienstleistungsprodukte, Probleme, Risiken, BHW-Geschenkgutschein

A Sachverhalt

Auch Jugendlichen und Kindern werden Finanzdienstleistungen angeboten. Im Rahmen einer Veranstaltung des VZBV wurden bestehende Angebote für Kinder und Jugendliche aber auch Angebote für die Eltern und Großeltern besprochen wie die Enkelpolice der Allianz. Im Folgenden soll auf die Angebote eingegangen werden, die den Kindern und Jugendlichen direkt gemacht werden.

B Stellungnahme

B.I Angebote für Jugendliche

Die meisten Banken bieten, wie eine kleine Stichprobe gezeigt hat, Kindern und Jugendlichen keine gesonderten Angebote an. Kindern bis zum 13. Lebensjahr werden in der Regel wenn, dann nur traditionelle **Sparformen** wie das Mäusesparen der Hamburger Sparkasse angeboten, die Nachfolger des Sparbuchs für Kinder und Aktionen zum Weltspartag sind.

Jugendlichen wird oft mit dem Alter ab 16 Jahren ein (kostenloses) **Girokonto** angeboten. Dazu gibt es bankeigene Karten, mit denen an den eigenen Geldautomaten und mit der Geheimzahl auch in Geschäften eingekauft werden kann. Raten- und Dispokredite werden überhaupt nicht vergeben. Vereinzelt kommt es bei Aushändigung einer **EC-Karte** zu Einkäufen Jugendlicher, die zu einer Überziehung des Girokontos führen. Im Infobrief Nr. 18 / 2006 ist diese Problematik aufgearbeitet. In der Regel muss der Jugendliche den durch Lastschriften entstandenen Überziehungskredit nicht ausgleichen.

Echte **Kreditkarten** gibt es für Jugendliche nicht, VISA und MasterCard bieten aber so genannte prepaid-Karten an, die aufgeladen und dann wie eine Kreditkarte z.B. im Internet verwendet werden können. Tatsächlich handelt es sich aber um Karten, mit denen aus einem vorhandenen Guthaben gezahlt wird.

Bausparkassen sprechen zum Teil Jugendliche und Kinder direkt an. So scheint es in einigen Gegenden üblich zu sein, dass alle Kinder, die zur Kommunion oder Konfirmation gehen, ein persönliches Schreiben der Bausparkasse bekommen:

*„Zu deiner ersten heiligen Kommunion möchte ich dir und deinen Eltern ganz herzlich gratulieren... Als Geschenk für dich füge ich einen **BHW Dispo maXX – Geschenkgutschein** in Höhe von **25** € bei, welcher bei Abschluss eines neuen Bausparkontos auf diese gezahlt wird...“ (Beispiel aus Bergisch-Gladbach).*

Die anfängliche Gebühr für den Bausparvertrag beträgt 100 €, die (z.B. von den Eltern) gezahlt werden müssen, damit das Kind die 25 € erhält. Derartige Angebote erscheinen **wettbewerbswidrig**, weil die 25 € kein Geschenk sind, wenn gleichzeitig 100 € als Gebühren für den Bausparvertrag fällig werden. Der „Geschenkgutschein“ kann durch die Kinder, die angesprochen werden, überhaupt nicht eingelöst werden. Daher erscheint das Schreiben als eine irreführende Werbung und damit ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen das **Bundesdatenschutzgesetz** vorliegen, soweit es sich um nicht öffentlich zugänglich gemachte Daten handelt, die die Bausparkasse verwendet hat; also die Veröffentlichung der Namen und Adressen der Kinder vorab in Tageszeitungen. Die Eltern können vom Anbieter gem. § 34 Abs. 1 BDSG Auskunft über die Herkunft der Daten und die gespeicherten Daten an sich verlangen. Selbst wenn die Kirchen die Daten gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG vor der Kommunionfeier allgemein öffentlich zugänglich gemacht haben sollte, können die Eltern einer weiteren Speicherung bei dem Finanzdienstleister widersprechen und auf einer Löschung der Daten gem. § 28 Abs. 4 BDSG bestehen. Zudem sollte mit den Verantwortlichen der Kirchen gesprochen werden, dass die Daten der Minderjährigen in Zukunft nicht mehr öffentlich gemacht werden, soweit dies geschehen ist.

Einige **Versicherungen** sprechen ebenfalls Jugendliche gezielt an und verkaufen den Jugendlichen Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, meistens mit anfangs sehr niedrigen Beiträgen, die dann mit dem Erwachsenwerden entsprechend steigen.

B.II Zustimmung der Eltern

Grundsätzlich sind die Willenserklärungen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr nichtig (§§ 104 Nr.1, 105 BGB) und danach die Verträge, die Minderjährige allein ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter abschließen schwebend unwirksam gem. § 108 Abs. 1 BGB, wobei eine stillschweigende Duldung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter die Verträge nicht wirksam werden lässt.

Ausnahme bildet § 110 BGB „Taschengeldparagraf“, soweit der Minderjährige die Leistung

- mit eigenen Mitteln bewirkt hat und
- die sie ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung gestellt worden sind.

Daher lassen sich Banken und Sparkassen bei allen Verträgen, wie die Stichprobe gezeigt hat, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bei Vertragsschluss auf dem Vertrag bestätigen.

Ohne die Unterschrift der Eltern sind Bankgeschäfte für Minderjährige daher in Deutschland faktisch nicht möglich.

Anders ist dieses bei dem **Kauf von Waren oder Dienstleistungen** mit langjährigen Verträgen (Handy), die oft durch Kinder und Jugendliche getätigt werden, ohne dass die Eltern als gesetzliche Vertreter vorab das Geschäft schriftlich genehmigen. Soweit es sich um eigene Mittel der Minderjährigen handelt und diese zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, greift § 110 BGB. Dabei ist der Zweck und die eigene Verfügung eng auszulegen, wie schon die Reichsgerichtsentscheidung (RGZ 74, 235) zeigt, in der das Kauf eines Lotto-Loses mit dem Taschengeld von der freien Verfügung gedeckt war, nicht aber die Ausgabe des Gewinns durch den 17jährigen für ein Auto. Einwilligungen decken auch nur den jeweiligen Vertrag (Derleder/Thielbar NJW 2006, 3233). Will der Minderjährige in einzelnen Raten bezahlen, ist das Geschäft erst mit eigenen Mitteln bewirkt, wenn der Minderjährige die letzte Rate gezahlt hat. Bis dahin sind derartige Verträge schwebend unwirksam und bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Eltern. Soweit die Leistung teilbar ist, gilt die Leistung als bewirkt, soweit sie tatsächlich vom Jugendlichen im Rahmen des § 110 BGB bezahlt wurde. Handyverträge müssen aber nicht darüber hinaus fortgeführt werden, soweit die Zahlungen in der Zukunft noch nicht aus eigenen Mitteln vom Jugendlichen geleistet wurden, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung standen und auch keine ausdrückliche Einwilligung der Eltern vorlag. Dieses gilt **entsprechend für Finanzdienstleistungen** wie z.B. bei Rentenversicherungen und Bausparverträgen.

B.III Verschuldung von Minderjährigen?

Aufgrund des seit über 100 Jahren gefestigten Schutzes der Minderjährigen durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Rechtsprechung gibt es zwar immer wieder Vorfälle einer Kreditaufnahme wie durch eine Überziehung des Girokontos. Weil die Aufsichtsbehörde jedoch ganz klar festgestellt hat, dass auch die Überziehung einen Kredit im Sinne von § 1822 Abs. 8 BGB darstellt, die nicht nur der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, sondern auch des Vormundschaftsgerichts bedarf, sind derartige Fälle selten. Denn das Vormundschaftsgericht wird in der Regel nicht eingeschaltet und derartige Verträge kommen daher nicht wirksam zustande. Verschuldung von Minderjährigen gibt es daher nur in Einzelfällen und sie ist rechtlich angreifbar. Jugendverschuldung stellt daher kein gesellschaftliches Problem in Deutschland dar (Reifner: Mythos Jugendverschuldung 2006), auch wenn die Presse das Thema immer wieder aufgreift. Das Thema Jugendverschuldung muss klar von der Diskussion der Armut von Kindern und Jugendlichen getrennt werden.

B.IV Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei langfristigen Verträge

Bei Versicherungen und auch Bausparkassen sind die Verträge meistens langfristig angelegt, bei Rentenversicherungen ist die erste reguläre Auszahlung zum Teil erst zum 60. Lebensjahr vorgesehen. Gem. § 1643 Abs. 1 i.V.m. § 1822 Nr. 5 BGB bedürfen Verträge, die über das 19. Lebensjahr hinaus laufen, ebenfalls einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, um eine langfristige Abhängigkeit der Minderjährigen, wenn sie erwachsen werden, zu vermeiden.

Voraussetzung ist, dass die langjährigen Zahlungen verpflichtend sind bzw. das Aussetzen von Zahlungen zu Wertverlusten führt (Palandt § 108 BGB Rz. 4; Derleder/Thielbar NJW 2006, 3237). Daher fallen Bausparverträge möglicherweise nicht darunter, während bei Renten- und Kapitallebensversicherungen von der Notwendigkeit einer Zustimmung des Vormundschaftsgerichts auszugehen ist, weil die Kündigung mit den in der Regel sehr niedrigen Rückkaufswerten im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen und die Möglichkeit des jederzeitigen Ruhenlassens des Vertrages aufgrund der Wertverluste kein Äquivalent zu einer freiwilligen Zahlung von Beiträgen darstellen.

Anders sind Verträge zu bewerten, in denen die Großeltern Vertragspartner werden und die Minderjährigen nur Begünstigte sind, z.B. bei der EnkelPolice der Allianz Versicherung. Dieser Vertrag ist von Anfang an wirksam, weil der Minderjährige kein Vertragspartner, sondern nur Begünstigter ist und der Vertrag zwischen voll Geschäftsfähigen geschlossen wird.

B.V Übergang ins Erwachsenenalter

Soweit bei langfristigen Verträgen mit Zahlungsverpflichtungen wie Rentenversicherungen oder Krediten der Minderjährige 18 Jahre alt und damit volljährig wird (§ 2 BGB), tritt gem. § 1829 Abs. 3 BGB an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die des Volljährigen. Doch reicht eine bloße Weiterzahlung der Raten für eine Versicherung oder ein Darlehen nicht aus, um die Genehmigung zu bewirken. Vielmehr bedarf es bei einer konkludenten Genehmigung, dass der Volljährige sich dabei der Genehmigungsbedürftigkeit des Rechtsgeschäfts bewußt ist (AG Hamburg NJW-RR 1994, 731). Davon ist erst auszugehen, wenn der Finanzdienstleister den Volljährig gewordenen über die Genehmigungsbedürftigkeit aufklärt oder der Volljährige anders davon erfährt. Selbst bei der Weiterzahlung von Versicherungen über mehrere Jahre hinweg sind daher derartige Verträge aufgrund der fehlenden Einwilligung des Vormundschaftsgerichts schwebend unwirksam und auch nicht nachträglich durch den volljährig gewordenen Minderjährigen genehmigt worden. Verweigert der Volljährige die endgültige Genehmigung, so ist der Vertrag insgesamt unwirksam und die geleisteten Zahlungen sind nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen gem. § 812 Abs. 1 S. 1 (Leistungskondiktion) mit den gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Fälle von Darlehen sind nicht bekannt, weil diese in der Regel nicht an Minderjährige vergeben werden, während Bausparkassen und Versicherer bewusst Jugendliche ansprechen, obwohl sie wissen, dass die Verträge ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wegen der Laufzeit in der Regel alle schwebend unwirksam sind.

C Fazit

- Soweit nicht vom Taschengeld-Paragraph § 110 BGB gedeckt, sind die Verträge von Minderjährigen genehmigungsbedürftig durch die Eltern als gesetzliche Vertreter. Erfolgt keine ausdrückliche Genehmigung, sind die Verträge schwebend unwirksam. Finanzdienstleister lassen sich daher in der Regel die Genehmigung der Eltern bei Vertragsschluss schriftlich geben.
- Es gibt wenig Finanzdienstleistungs-Produkte, die Minderjährigen von Banken und Sparkassen angeboten werden. Für Jugendliche ab 16 Jahren werden oft ein Girokonto und eine bankeigene Karte zur Verfügung gestellt. Für das Internet und das Ausland werden Jugendlichen prepaid-Karten angeboten, bei dem nur über Guthaben verfügt werden kann.
- Einzelne Branchen wie Bausparkassen und Versicherungen wenden sich gezielt an Kinder und Jugendliche, um langfristige Verträge in frühen Jahren abzuschließen. Dieses kann wettbewerbswidrig sein und gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen.
- Sowohl Kredite an sich (Raten-, Dispo-, Überziehungskredite) als auch langfristige Verträge über das 19. Lebensjahr hinaus können nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam werden. Mit Volljährigkeit kann der Volljährige die Verträge genehmigen. Durch bloße Weiterzahlung der Raten liegt in der Regel keine konkludente Genehmigung vor, weil sich der Volljährige in der Regel nicht bewußt ist, dass die Verträge überhaupt genehmigungsbedürftig sind. Derartige Verträge sind daher auch noch Jahre später rückgängig zu machen. Mit der Verweigerung der Genehmigung werden die Verträge endgültig unwirksam. Gezahlte Beiträge sind dann nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückzuerstatten.